



ALLGEMEINES ZUR TEILRECHTSFÄHIGKEIT

Durch die jüngste Novelle des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 sollen öffentliche Pflichtschulen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer sogenannten Teilrechtsfähigkeit Verträge über bestimmte Leistungen abzuschließen. Unter anderem können damit eigene **Bankkonten geführt werden**.

Teilrechtsfähigkeit bedeutet Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung. Es wird eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit geschaffen. Daher haftet der Schulerhalter nicht für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen.

„FAHRPLAN“ ZUR EINRICHTUNG

- 1.) Der Schulleiter stellt das **Einvernehmen mit dem Schulerhalter** her, dass an der betreffenden Schule eine „Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit“ (im Folgenden: Einrichtung) geschaffen werden soll.
- 2.) Der Schulleiter ist per Gesetz der erste Geschäftsführer dieser Einrichtung. Der **zweite Geschäftsführer wird** vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder **gewählt**.
- 3.) Der **Schulleiter beantragt beim Landesschulrat die Kundmachung** der beabsichtigten Gründung der Einrichtung im Verordnungsblatt.
- 4.) Nach Prüfung (u.a. der Eignung der Geschäftsführer) hat der Landesschulrat die Gründung im jeweiligen Verordnungsblatt **kundzumachen**.

RECHTE & PFLICHTEN DES SCHULERHALTERS

1.) **Zustimmung zur Errichtung:**

Ohne Zustimmung des Schulerhalters kann eine derartige Einrichtung nicht errichtet werden (siehe „Fahrplan“ zur Einrichtung). Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung.

2.) **Zustimmung zum Abschluss von Verträgen:**

Die Einrichtung darf ausschließlich in den vom Gesetz vorgegeben Bereichen tätig werden. So etwa bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen sind oder sonstige Veranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen sind (z.B. Informations-, Kultur-, Festveranstaltungen).

Für den Abschluss von Verträgen (z.B. Kontovertrag) ist eine gesonderte Zustimmung des Schulerhalters erforderlich. Diese ist jedenfalls vor Vertragsabschluss seitens der Geschäftsführer einzuholen.

3.) Kein Dienstverhältnis zum Schulerhalter:

Im Gesetz wird klargestellt, dass durch den Abschluss von Dienstverträgen kein Dienstverhältnis zum Schulerhalter oder zu einer anderen Gebietskörperschaft begründet wird.

4.) Keine Entbindung des Schulerhalters von seinen Verpflichtungen:

Es ist möglich, die aus Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften der Einrichtung erworbenen Rechte bzw. Vermögen für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule zu verwenden. Dies steht jedoch im Belieben der Einrichtung und kann somit nicht den Schulerhalter von seinen Verpflichtungen (Kostentragung der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen) entbinden.

5.) Jährliche Übermittlung des Jahresabschlusses, Einsichts- und Auskunftsrecht:

Die Einrichtung hat dem Schulerhalter bis spätestens 1. September eines jeden Jahres einen Jahresabschluss über das vergangene Schuljahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen. Dies ist lediglich im Hinblick auf die Auflassung relevant (siehe Punkt 7).

6.) Abgeltung der vom Schulerhalter zur Verfügung gestellten Mittel:

Wenn der Schulerhalter im Rahmen der erlaubten Tätigkeiten der Einrichtung Sachmittel oder Personal zur Verfügung stellt und ihm dadurch Mehrkosten entstehen, ist ihm grundsätzlich dafür ein Entgelt zu leisten. Dieses hat die Einrichtung aus ihrem Vermögen abzugelten und ist vom Schulerhalter zweckgebunden zur Bedeckung der ihm entstandenen Mehrausgaben zu verwenden.

7.) Übergang des Vermögens bei Auflassung:

Im Fall der Auflassung der Einrichtung geht ihr Vermögen auf den Schulerhalter über. Der Schulerhalter hat die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen – allerdings nur bis zur Höhe des übernommenen Vermögens.

8.) Keine Haftung des Schulerhalters:

In den Erläuterungen zum Gesetz wird verdeutlicht, dass weder der gesetzliche Schulerhalter noch sonstige Gebietskörperschaften für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verpflichtungen der Einrichtung haften.